

# Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstag, Mittwoch und Freitag bis

Bezugspreis vierseitiglich 1 M. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 M. 54 Pf.

Gemüths- und Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens 12 Uhr angenommen.

Insertionspreis 15 Pf. pro vierseitige Korpuszeile.

Außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pf.

Zeitungsbinder und tabellarischer Satz mit 50 % Aufschlag.

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstamt zu Tharandt.

Lokalblatt für Wilsdruff,  
Altanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardtswalde, Großschönau, Grumbach, Grund bei Mohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Lanberg, Hähndorf, Kausbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lorenz, Mohorn, Mühl-Roitschen, Manzig, Neukirchen, Neutanneberg, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Perne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Roitzsch.

Seelitz, Spechthausen, Taubenheim, Untersdorf, Weistropp, Wildberg.

Direkt und Verlag von Arthur Schünke, Wilsdruff. Für die Redaktion und den amtlichen Teil verantwortlich: Hugo Friedrich, für den Inseraten Teil: Arthur Schünke, beide in Wilsdruff.

Nro. 45.

Donnerstag, den 23. April 1908.

67. Jahrg.

Die Lieferung von 140 kg guter Braunkohle und 25 kg guten Scheitholzes für das hiesige Amtsgericht wird zur Ausschreibung gebracht. Schriftliche Angebote sind bis zum 6. Mai 1908 hier einzureichen. Die Lieferungen haben frei bis in das hiesige Gerichtsgebäude zu erfolgen und bleibt die Wahl unter den Bewerbern vorbehalten.

Wilsdruff, den 18. April 1908.

Königliches Amtsgericht.

## Der Bericht der Wahlrechtsdeputation.

Der lang erwartete Bericht der außerordentlichen Deputation zur Änderung des Wahlrechts ist erschienen. In durchaus objektiver Weise gibt der Berichterstatter, Abgeordneter Dr. Kühlmorgen, zum erstenmal ein getreues Bild der Deputationsverhandlungen in dem Zeitraume von der Konstituierung am 16. Dezember 1907 bis zur Beschlussfassung über eine vorläufige öffentliche Berichterstattung. Bei Besprechung des 45 Seiten umfassenden Berichts kann die Frage der Vertraulichkeit der Deputationsverhandlungen ausgeschaltet werden, da ja dieser Beschluss inzwischen aufgehoben worden ist und die diesbezüglichen Verhandlungen und Regierungserklärungen zur Kenntnis bekannt sind. Wohl aber ist es wichtig, zu erfahren, wie die Deputation überhaupt an die Behandlung des schwierigen Stoffes herangetreten ist. Entgegen vielfachen irrigen Meinungen ersieht man aus dem Bericht, daß die Regierungsvorlage durchaus nicht ausschaltet worden ist, sondern von Anfang an im Mittelpunkt der Beratungen stand, bis sich ungeahnte Schwierigkeiten ergaben und man auf dem Umwege über das Pluralsystem zu besseren Ergebnissen zu gelangen hoffte.

Bei Beratung der Regierungsvorlage wurde von dem Berichterstatter angeregt, ob es geraten sei, zunächst zu den Fragen allgemeiner Natur Stellung zu nehmen und sich schlüssig zu machen: 1. über die verfassungsmäßige Stellung der Zweiten Kammer; 2. über den Charakter des subjektiven Wahlrechts; 3. über die Öffentlichkeit der Stimmenabgabe und 4. über den Einfluß der Neu-

gestaltung des Wahlrechts auf die Verfassung. Aus der Deputation sprachen nur zwei Redner über diese Punkte. Der eine wollte die Kammer nicht als Glied der allgemeinen Staatsverwaltung angesehen wissen. Er meinte, sie sei ein legislativer Körper, der sich nur im kritischen Sinne mit der Staatsverwaltung zu beschäftigen habe. Das das subjektive Wahlrecht eine öffentliche Funktion sei, unterliege seinem Zweifel. Der andere Redner gab der Auseinandersetzung Ausdruck, daß die Frage der Öffentlichkeit der Stimmenabgabe bei der Beratung der Regierungsvorlage zur Diskussion gelangen werde, und daß die übrigen Fragen rein theoretischer Natur seien, deren Behandlung entbehrlich werden könne. Bei Eintritt in die Spezialdebatte wurde zunächst § 1 der Regierungsvorlage zur Debatte gestellt und nach längerer Aussprache ein Antrag Langhammer angenommen, der besagt, daß die Kammer aus 96 Abgeordneten gebildet werde. Für § 2 brachte der Berichterstatter Dr. Kühlmorgen folgende Fassung in Vorschlag: „Das Ministerium des Innern bestimmt den Tag, an dem die Abgeordneten zu wählen sind.“ Diesem Vorschlag stimmten sowohl die Deputation als auch die Regierung zu. Zu § 3 lag ein Antrag Bar, der die Wahl der Abgeordneten auf 4 Jahre und sodann völlige Erneuerung der Kammer vorstellt, und ein Antrag v. Querfurth, daß die Erneuerung der Kammer nur alle zwei Jahre mit der Wahl von einem Drittel der Abgeordneten stattfinde, vor. Schließlich wurde aber die Regierungsvorlage angenommen, wonach alle Abgeordneten gleichzeitig auf 6 Jahre gewählt werden sollen. Im übrigen wurde § 4 mit einer kleinen Änderung und die §§ 5 und 6 debattierlos angenommen. Bei Beratung der Abschnitte A und B des Entwurfs herrschte bei allen Deputaten einstimmig die Meinung, daß die Kammer nur alle zwei Jahre mit der Wahl von einem Drittel der Abgeordneten stattfinde, vor. Schließlich wurde aber die Regierungsvorlage angenommen, wonach alle Abgeordneten gleichzeitig auf 6 Jahre gewählt werden sollen. Im übrigen wurde § 4 mit einer kleinen Änderung und die §§ 5 und 6 debattierlos angenommen. Bei Beratung der Abschnitte A und B des Entwurfs herrschte bei allen Deputaten einstimmig die Meinung, daß die Kammer nur alle zwei Jahre mit der Wahl von einem Drittel der Abgeordneten stattfinde, vor. Schließlich wurde aber die Regierungsvorlage angenommen, wonach alle Abgeordneten gleichzeitig auf 6 Jahre gewählt werden sollen. Im übrigen wurde § 4 mit einer kleinen Änderung und die §§ 5 und 6 debattierlos angenommen. Bei Beratung der Abschnitte A und B des Entwurfs herrschte bei allen Deputaten einstimmig die Meinung, daß die Kammer nur alle zwei Jahre mit der Wahl von einem Drittel der Abgeordneten stattfinde, vor. Schließlich wurde aber die Regierungsvorlage angenommen, wonach alle Abgeordneten gleichzeitig auf 6 Jahre gewählt werden sollen. Im übrigen wurde § 4 mit einer kleinen Änderung und die §§ 5 und 6 debattierlos angenommen. Bei Beratung der Abschnitte A und B des Entwurfs herrschte bei allen Deputaten einstimmig die Meinung, daß die Kammer nur alle zwei Jahre mit der Wahl von einem Drittel der Abgeordneten stattfinde, vor. Schließlich wurde aber die Regierungsvorlage angenommen, wonach alle Abgeordneten gleichzeitig auf 6 Jahre gewählt werden sollen. Im übrigen wurde § 4 mit einer kleinen Änderung und die §§ 5 und 6 debattierlos angenommen. Bei Beratung der Abschnitte A und B des Entwurfs herrschte bei allen Deputaten einstimmig die Meinung, daß die Kammer nur alle zwei Jahre mit der Wahl von einem Drittel der Abgeordneten stattfinde, vor. Schließlich wurde aber die Regierungsvorlage angenommen, wonach alle Abgeordneten gleichzeitig auf 6 Jahre gewählt werden sollen. Im übrigen wurde § 4 mit einer kleinen Änderung und die §§ 5 und 6 debattierlos angenommen. Bei Beratung der Abschnitte A und B des Entwurfs herrschte bei allen Deputaten einstimmig die Meinung, daß die Kammer nur alle zwei Jahre mit der Wahl von einem Drittel der Abgeordneten stattfinde, vor. Schließlich wurde aber die Regierungsvorlage angenommen, wonach alle Abgeordneten gleichzeitig auf 6 Jahre gewählt werden sollen. Im übrigen wurde § 4 mit einer kleinen Änderung und die §§ 5 und 6 debattierlos angenommen. Bei Beratung der Abschnitte A und B des Entwurfs herrschte bei allen Deputaten einstimmig die Meinung, daß die Kammer nur alle zwei Jahre mit der Wahl von einem Drittel der Abgeordneten stattfinde, vor. Schließlich wurde aber die Regierungsvorlage angenommen, wonach alle Abgeordneten gleichzeitig auf 6 Jahre gewählt werden sollen. Im übrigen wurde § 4 mit einer kleinen Änderung und die §§ 5 und 6 debattierlos angenommen. Bei Beratung der Abschnitte A und B des Entwurfs herrschte bei allen Deputaten einstimmig die Meinung, daß die Kammer nur alle zwei Jahre mit der Wahl von einem Drittel der Abgeordneten stattfinde, vor. Schließlich wurde aber die Regierungsvorlage angenommen, wonach alle Abgeordneten gleichzeitig auf 6 Jahre gewählt werden sollen. Im übrigen wurde § 4 mit einer kleinen Änderung und die §§ 5 und 6 debattierlos angenommen. Bei Beratung der Abschnitte A und B des Entwurfs herrschte bei allen Deputaten einstimmig die Meinung, daß die Kammer nur alle zwei Jahre mit der Wahl von einem Drittel der Abgeordneten stattfinde, vor. Schließlich wurde aber die Regierungsvorlage angenommen, wonach alle Abgeordneten gleichzeitig auf 6 Jahre gewählt werden sollen. Im übrigen wurde § 4 mit einer kleinen Änderung und die §§ 5 und 6 debattierlos angenommen. Bei Beratung der Abschnitte A und B des Entwurfs herrschte bei allen Deputaten einstimmig die Meinung, daß die Kammer nur alle zwei Jahre mit der Wahl von einem Drittel der Abgeordneten stattfinde, vor. Schließlich wurde aber die Regierungsvorlage angenommen, wonach alle Abgeordneten gleichzeitig auf 6 Jahre gewählt werden sollen. Im übrigen wurde § 4 mit einer kleinen Änderung und die §§ 5 und 6 debattierlos angenommen. Bei Beratung der Abschnitte A und B des Entwurfs herrschte bei allen Deputaten einstimmig die Meinung, daß die Kammer nur alle zwei Jahre mit der Wahl von einem Drittel der Abgeordneten stattfinde, vor. Schließlich wurde aber die Regierungsvorlage angenommen, wonach alle Abgeordneten gleichzeitig auf 6 Jahre gewählt werden sollen. Im übrigen wurde § 4 mit einer kleinen Änderung und die §§ 5 und 6 debattierlos angenommen. Bei Beratung der Abschnitte A und B des Entwurfs herrschte bei allen Deputaten einstimmig die Meinung, daß die Kammer nur alle zwei Jahre mit der Wahl von einem Drittel der Abgeordneten stattfinde, vor. Schließlich wurde aber die Regierungsvorlage angenommen, wonach alle Abgeordneten gleichzeitig auf 6 Jahre gewählt werden sollen. Im übrigen wurde § 4 mit einer kleinen Änderung und die §§ 5 und 6 debattierlos angenommen. Bei Beratung der Abschnitte A und B des Entwurfs herrschte bei allen Deputaten einstimmig die Meinung, daß die Kammer nur alle zwei Jahre mit der Wahl von einem Drittel der Abgeordneten stattfinde, vor. Schließlich wurde aber die Regierungsvorlage angenommen, wonach alle Abgeordneten gleichzeitig auf 6 Jahre gewählt werden sollen. Im übrigen wurde § 4 mit einer kleinen Änderung und die §§ 5 und 6 debattierlos angenommen. Bei Beratung der Abschnitte A und B des Entwurfs herrschte bei allen Deputaten einstimmig die Meinung, daß die Kammer nur alle zwei Jahre mit der Wahl von einem Drittel der Abgeordneten stattfinde, vor. Schließlich wurde aber die Regierungsvorlage angenommen, wonach alle Abgeordneten gleichzeitig auf 6 Jahre gewählt werden sollen. Im übrigen wurde § 4 mit einer kleinen Änderung und die §§ 5 und 6 debattierlos angenommen. Bei Beratung der Abschnitte A und B des Entwurfs herrschte bei allen Deputaten einstimmig die Meinung, daß die Kammer nur alle zwei Jahre mit der Wahl von einem Drittel der Abgeordneten stattfinde, vor. Schließlich wurde aber die Regierungsvorlage angenommen, wonach alle Abgeordneten gleichzeitig auf 6 Jahre gewählt werden sollen. Im übrigen wurde § 4 mit einer kleinen Änderung und die §§ 5 und 6 debattierlos angenommen. Bei Beratung der Abschnitte A und B des Entwurfs herrschte bei allen Deputaten einstimmig die Meinung, daß die Kammer nur alle zwei Jahre mit der Wahl von einem Drittel der Abgeordneten stattfinde, vor. Schließlich wurde aber die Regierungsvorlage angenommen, wonach alle Abgeordneten gleichzeitig auf 6 Jahre gewählt werden sollen. Im übrigen wurde § 4 mit einer kleinen Änderung und die §§ 5 und 6 debattierlos angenommen. Bei Beratung der Abschnitte A und B des Entwurfs herrschte bei allen Deputaten einstimmig die Meinung, daß die Kammer nur alle zwei Jahre mit der Wahl von einem Drittel der Abgeordneten stattfinde, vor. Schließlich wurde aber die Regierungsvorlage angenommen, wonach alle Abgeordneten gleichzeitig auf 6 Jahre gewählt werden sollen. Im übrigen wurde § 4 mit einer kleinen Änderung und die §§ 5 und 6 debattierlos angenommen. Bei Beratung der Abschnitte A und B des Entwurfs herrschte bei allen Deputaten einstimmig die Meinung, daß die Kammer nur alle zwei Jahre mit der Wahl von einem Drittel der Abgeordneten stattfinde, vor. Schließlich wurde aber die Regierungsvorlage angenommen, wonach alle Abgeordneten gleichzeitig auf 6 Jahre gewählt werden sollen. Im übrigen wurde § 4 mit einer kleinen Änderung und die §§ 5 und 6 debattierlos angenommen. Bei Beratung der Abschnitte A und B des Entwurfs herrschte bei allen Deputaten einstimmig die Meinung, daß die Kammer nur alle zwei Jahre mit der Wahl von einem Drittel der Abgeordneten stattfinde, vor. Schließlich wurde aber die Regierungsvorlage angenommen, wonach alle Abgeordneten gleichzeitig auf 6 Jahre gewählt werden sollen. Im übrigen wurde § 4 mit einer kleinen Änderung und die §§ 5 und 6 debattierlos angenommen. Bei Beratung der Abschnitte A und B des Entwurfs herrschte bei allen Deputaten einstimmig die Meinung, daß die Kammer nur alle zwei Jahre mit der Wahl von einem Drittel der Abgeordneten stattfinde, vor. Schließlich wurde aber die Regierungsvorlage angenommen, wonach alle Abgeordneten gleichzeitig auf 6 Jahre gewählt werden sollen. Im übrigen wurde § 4 mit einer kleinen Änderung und die §§ 5 und 6 debattierlos angenommen. Bei Beratung der Abschnitte A und B des Entwurfs herrschte bei allen Deputaten einstimmig die Meinung, daß die Kammer nur alle zwei Jahre mit der Wahl von einem Drittel der Abgeordneten stattfinde, vor. Schließlich wurde aber die Regierungsvorlage angenommen, wonach alle Abgeordneten gleichzeitig auf 6 Jahre gewählt werden sollen. Im übrigen wurde § 4 mit einer kleinen Änderung und die §§ 5 und 6 debattierlos angenommen. Bei Beratung der Abschnitte A und B des Entwurfs herrschte bei allen Deputaten einstimmig die Meinung, daß die Kammer nur alle zwei Jahre mit der Wahl von einem Drittel der Abgeordneten stattfinde, vor. Schließlich wurde aber die Regierungsvorlage angenommen, wonach alle Abgeordneten gleichzeitig auf 6 Jahre gewählt werden sollen. Im übrigen wurde § 4 mit einer kleinen Änderung und die §§ 5 und 6 debattierlos angenommen. Bei Beratung der Abschnitte A und B des Entwurfs herrschte bei allen Deputaten einstimmig die Meinung, daß die Kammer nur alle zwei Jahre mit der Wahl von einem Drittel der Abgeordneten stattfinde, vor. Schließlich wurde aber die Regierungsvorlage angenommen, wonach alle Abgeordneten gleichzeitig auf 6 Jahre gewählt werden sollen. Im übrigen wurde § 4 mit einer kleinen Änderung und die §§ 5 und 6 debattierlos angenommen. Bei Beratung der Abschnitte A und B des Entwurfs herrschte bei allen Deputaten einstimmig die Meinung, daß die Kammer nur alle zwei Jahre mit der Wahl von einem Drittel der Abgeordneten stattfinde, vor. Schließlich wurde aber die Regierungsvorlage angenommen, wonach alle Abgeordneten gleichzeitig auf 6 Jahre gewählt werden sollen. Im übrigen wurde § 4 mit einer kleinen Änderung und die §§ 5 und 6 debattierlos angenommen. Bei Beratung der Abschnitte A und B des Entwurfs herrschte bei allen Deputaten einstimmig die Meinung, daß die Kammer nur alle zwei Jahre mit der Wahl von einem Drittel der Abgeordneten stattfinde, vor. Schließlich wurde aber die Regierungsvorlage angenommen, wonach alle Abgeordneten gleichzeitig auf 6 Jahre gewählt werden sollen. Im übrigen wurde § 4 mit einer kleinen Änderung und die §§ 5 und 6 debattierlos angenommen. Bei Beratung der Abschnitte A und B des Entwurfs herrschte bei allen Deputaten einstimmig die Meinung, daß die Kammer nur alle zwei Jahre mit der Wahl von einem Drittel der Abgeordneten stattfinde, vor. Schließlich wurde aber die Regierungsvorlage angenommen, wonach alle Abgeordneten gleichzeitig auf 6 Jahre gewählt werden sollen. Im übrigen wurde § 4 mit einer kleinen Änderung und die §§ 5 und 6 debattierlos angenommen. Bei Beratung der Abschnitte A und B des Entwurfs herrschte bei allen Deputaten einstimmig die Meinung, daß die Kammer nur alle zwei Jahre mit der Wahl von einem Drittel der Abgeordneten stattfinde, vor. Schließlich wurde aber die Regierungsvorlage angenommen, wonach alle Abgeordneten gleichzeitig auf 6 Jahre gewählt werden sollen. Im übrigen wurde § 4 mit einer kleinen Änderung und die §§ 5 und 6 debattierlos angenommen. Bei Beratung der Abschnitte A und B des Entwurfs herrschte bei allen Deputaten einstimmig die Meinung, daß die Kammer nur alle zwei Jahre mit der Wahl von einem Drittel der Abgeordneten stattfinde, vor. Schließlich wurde aber die Regierungsvorlage angenommen, wonach alle Abgeordneten gleichzeitig auf 6 Jahre gewählt werden sollen. Im übrigen wurde § 4 mit einer kleinen Änderung und die §§ 5 und 6 debattierlos angenommen. Bei Beratung der Abschnitte A und B des Entwurfs herrschte bei allen Deputaten einstimmig die Meinung, daß die Kammer nur alle zwei Jahre mit der Wahl von einem Drittel der Abgeordneten stattfinde, vor. Schließlich wurde aber die Regierungsvorlage angenommen, wonach alle Abgeordneten gleichzeitig auf 6 Jahre gewählt werden sollen. Im übrigen wurde § 4 mit einer kleinen Änderung und die §§ 5 und 6 debattierlos angenommen. Bei Beratung der Abschnitte A und B des Entwurfs herrschte bei allen Deputaten einstimmig die Meinung, daß die Kammer nur alle zwei Jahre mit der Wahl von einem Drittel der Abgeordneten stattfinde, vor. Schließlich wurde aber die Regierungsvorlage angenommen, wonach alle Abgeordneten gleichzeitig auf 6 Jahre gewählt werden sollen. Im übrigen wurde § 4 mit einer kleinen Änderung und die §§ 5 und 6 debattierlos angenommen. Bei Beratung der Abschnitte A und B des Entwurfs herrschte bei allen Deputaten einstimmig die Meinung, daß die Kammer nur alle zwei Jahre mit der Wahl von einem Drittel der Abgeordneten stattfinde, vor. Schließlich wurde aber die Regierungsvorlage angenommen, wonach alle Abgeordneten gleichzeitig auf 6 Jahre gewählt werden sollen. Im übrigen wurde § 4 mit einer kleinen Änderung und die §§ 5 und 6 debattierlos angenommen. Bei Beratung der Abschnitte A und B des Entwurfs herrschte bei allen Deputaten einstimmig die Meinung, daß die Kammer nur alle zwei Jahre mit der Wahl von einem Drittel der Abgeordneten stattfinde, vor. Schließlich wurde aber die Regierungsvorlage angenommen, wonach alle Abgeordneten gleichzeitig auf 6 Jahre gewählt werden sollen. Im übrigen wurde § 4 mit einer kleinen Änderung und die §§ 5 und 6 debattierlos angenommen. Bei Beratung der Abschnitte A und B des Entwurfs herrschte bei allen Deputaten einstimmig die Meinung, daß die Kammer nur alle zwei Jahre mit der Wahl von einem Drittel der Abgeordneten stattfinde, vor. Schließlich wurde aber die Regierungsvorlage angenommen, wonach alle Abgeordneten gleichzeitig auf 6 Jahre gewählt werden sollen. Im übrigen wurde § 4 mit einer kleinen Änderung und die §§ 5 und 6 debattierlos angenommen. Bei Beratung der Abschnitte A und B des Entwurfs herrschte bei allen Deputaten einstimmig die Meinung, daß die Kammer nur alle zwei Jahre mit der Wahl von einem Drittel der Abgeordneten stattfinde, vor. Schließlich wurde aber die Regierungsvorlage angenommen, wonach alle Abgeordneten gleichzeitig auf 6 Jahre gewählt werden sollen. Im übrigen wurde § 4 mit einer kleinen Änderung und die §§ 5 und 6 debattierlos angenommen. Bei Beratung der Abschnitte A und B des Entwurfs herrschte bei allen Deputaten einstimmig die Meinung, daß die Kammer nur alle zwei Jahre mit der Wahl von einem Drittel der Abgeordneten stattfinde, vor. Schließlich wurde aber die Regierungsvorlage angenommen, wonach alle Abgeordneten gleichzeitig auf 6 Jahre gewählt werden sollen. Im übrigen wurde § 4 mit einer kleinen Änderung und die §§ 5 und 6 debattierlos angenommen. Bei Beratung der Abschnitte A und B des Entwurfs herrschte bei allen Deputaten einstimmig die Meinung, daß die Kammer nur alle zwei Jahre mit der Wahl von einem Drittel der Abgeordneten stattfinde, vor. Schließlich wurde aber die Regierungsvorlage angenommen, wonach alle Abgeordneten gleichzeitig auf 6 Jahre gewählt werden sollen. Im übrigen wurde § 4 mit einer kleinen Änderung und die §§ 5 und 6 debattierlos angenommen. Bei Beratung der Abschnitte A und B des Entwurfs herrschte bei allen Deputaten einstimmig die Meinung, daß die Kammer nur alle zwei Jahre mit der Wahl von einem Drittel der Abgeordneten stattfinde, vor. Schließlich wurde aber die Regierungsvorlage angenommen, wonach alle Abgeordneten gleichzeitig auf 6 Jahre gewählt werden sollen. Im übrigen wurde § 4 mit einer kleinen Änderung und die §§ 5 und 6 debattierlos angenommen. Bei Beratung der Abschnitte A und B des Entwurfs herrschte bei allen Deputaten einstimmig die Meinung, daß die Kammer nur alle zwei Jahre mit der Wahl von einem Drittel der Abgeordneten stattfinde, vor. Schließlich wurde aber die Regierungsvorlage angenommen, wonach alle Abgeordneten gleichzeitig auf 6 Jahre gewählt werden sollen. Im übrigen wurde § 4 mit einer kleinen Änderung und die §§ 5 und 6 debattierlos angenommen. Bei Beratung der Abschnitte A und B des Entwurfs herrschte bei allen Deputaten einstimmig die Meinung, daß die Kammer nur alle zwei Jahre mit der Wahl von einem Drittel der Abgeordneten stattfinde, vor. Schließlich wurde aber die Regierungsvorlage angenommen, wonach alle Abgeordneten gleichzeitig auf 6 Jahre gewählt werden sollen. Im übrigen wurde § 4 mit einer kleinen Änderung und die §§ 5 und 6 debattierlos angenommen. Bei Beratung der Abschnitte A und B des Entwurfs herrschte bei allen Deputaten einstimmig die Meinung, daß die Kammer nur alle zwei Jahre mit der Wahl von einem Drittel der Abgeordneten stattfinde, vor. Schließlich wurde aber die Regierungsvorlage angenommen, wonach alle Abgeordneten gleichzeitig auf 6 Jahre gewählt werden sollen. Im übrigen wurde § 4 mit einer kleinen Änderung und die §§ 5 und 6 debattierlos angenommen. Bei Beratung der Abschnitte A und B des Entwurfs herrschte bei allen Deputaten einstimmig die Meinung, daß die Kammer nur alle zwei Jahre mit der Wahl von einem Drittel der Abgeordneten stattfinde, vor. Schließlich wurde aber die Regierungsvorlage angenommen, wonach alle Abgeordneten gleichzeitig auf 6 Jahre gewählt werden sollen. Im übrigen wurde § 4 mit einer kleinen Änderung und die §§ 5 und 6 debattierlos angenommen. Bei Beratung der Abschnitte A und B des Entwurfs herrschte bei allen Deputaten einstimmig die Meinung, daß die Kammer nur alle zwei Jahre mit der Wahl von einem Drittel der Abgeordneten stattfinde, vor. Schließlich wurde aber die Regierungsvorlage angenommen, wonach alle Abgeordneten gleichzeitig auf 6 Jahre gewählt werden sollen. Im übrigen wurde § 4 mit einer kleinen Änderung und die §§ 5 und 6 debattierlos angenommen. Bei Beratung der Abschnitte A und B des Entwurfs herrschte bei allen Deputaten einstimmig die Meinung, daß die Kammer nur alle zwei Jahre mit der Wahl von einem Drittel der Abgeordneten stattfinde, vor. Schließlich wurde aber die Regierungsvorlage angenommen, wonach alle Abgeordneten gleichzeitig auf 6 Jahre gewählt werden sollen. Im übrigen wurde § 4 mit einer kleinen Änderung und die §§ 5 und 6 debattierlos angenommen. Bei Beratung der Abschnitte A und B des Entwurfs herrschte bei allen Deputaten einstimmig die Meinung, daß die Kammer nur alle zwei Jahre mit der Wahl von einem Drittel der Abgeordneten stattfinde, vor. Schließlich wurde aber die Regierungsvorlage angenommen, wonach alle Abgeordneten gleichzeitig auf 6 Jahre gewählt werden sollen. Im übrigen wurde § 4 mit einer kleinen Änderung und die §§ 5 und 6 debattierlos angenommen. Bei Beratung der Abschnitte A und B des Entwurfs herrschte bei allen Deputaten einstimmig die Meinung, daß die Kammer nur alle zwei Jahre mit der Wahl von einem Drittel der Abgeordneten stattfinde, vor. Schließlich wurde aber die Regierungsvorlage